

## Veröffentlichung gem. §5 Abs. 2 RL-KG

**Der Konzernabschluss der HTI High Tech Industries AG zum 31.12.2017 sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2017 und 30.06.2018 sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:**

### **1. Fehlerhafter Wertminderungstest nach IAS 36**

Der für die aluminiumverarbeitende CGU Gruber & Kaja vorgenommene Impairment Test beruht auf Cashflow Prognosen, die nicht auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen gemäß IAS 36.33(a) aufbauen, die die beste vom Management vorgenommene Einschätzung der ökonomischen Rahmenbedingungen repräsentieren. Ferner hat das Management nicht gemäß IAS 36.34 sichergestellt, dass die Annahmen, auf denen die Cashflow Prognosen beruhen, mit den effektiven Ergebnissen der Vergangenheit übereinstimmen. Der für die CGU angegebene Headroom im Geschäftsjahr 2017 konnte daher nicht nachgewiesen werden. Ferner entsprechen die im Anhang angeführten Sensitivitätsangaben nicht der vom Management selbst für möglich gehaltenen Änderung; dies widerspricht IAS 36.134(f). Darüber hinaus entsprechen der für die CGU angegebene Buchwert und erzielbare Betrag nicht den Anforderungen gemäß IAS 36.74ff. Ferner wurde bei der firmenwerttragenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit Kunststoffverarbeitung trotz Vorliegens eines Wertminderungsindikators in Form negativer Plan-Ist-Abweichungen gemäß IAS 36.12(g) zum 30.6.2017 kein Wertminderungstest durchgeführt. Dies verstößt gegen IAS 36.9.

### **2. Fehlerhafte Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten eines aufgegebenen Geschäftsbereichs gemäß IFRS 5 (IFRS 13)**

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten des aufgegebenen Geschäftsbereichs Kunststoffspritzguss wurde neben dem vom Erwerber erhaltenen und direkt weiterveräußertem Aktienpakets auch ein vom Fremdkapitalgeber gewährter Forderungsverzicht berücksichtigt. Die Kombination aus erhaltenem Betrag und Forderungsverzicht stellte einen Ausreißer im Sinne des IFRS 13.B43 (e) dar und war bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts nicht zu berücksichtigen (IFRS 13.B44 (a)). Der von Marktteilnehmern in einem geordneten Geschäftsvorfall gebotene Preis wäre niedriger gewesen; es liegt ein Verstoß gegen IFRS 5.15 iVm IFRS 13.9 und IFRS 13.15 vor. In der Folge muss die Abwertung gemäß IFRS 5.20 entsprechend höher ausfallen. Da die vertraglichen Voraussetzungen für den Forderungsverzicht zum 31.12.2017 erfüllt waren, ist dieser gemäß IAS 39.40f separat erfolgswirksam zu erfassen. Daraus resultiert eine Ergebnisverschiebung im Konzernabschluss zum 31.12.2017: Das Ergebnis aus dem aufgegebenen Geschäftsbereich ist um einen Betrag in der Größenordnung von 7,8 MEUR niedriger und das Ergebnis aus dem fortgeführten Geschäftsbereich entsprechend höher.

### **3. Fehlerhafte Darstellung des Ergebnisses aus aufgegebenem Geschäftsbereich gemäß IFRS 5**

Entgegen IFRS 5.34 wurden die Vorjahresvergleichswerte für 01.01.2017-30.06.2017 in der Konzernerfolgsrechnung des Halbjahresfinanzberichts zum 30.06.2018 nicht angepasst und das Ergebnis aus dem aufgegebenen Geschäftsbereich nicht separat ausgewiesen.

#### **4. Darstellung des Nettogeldflusses aus dem Verkauf von Tochterunternehmen im Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit anstatt im Cashflow aus Investitionstätigkeit sowie fehlende Anhangangaben zur Konzerngeldflussrechnung (IAS 7)**

Die Summe der Cashflows aus dem Verlust der Beherrschung über die Tochterunternehmen des Geschäftsbereichs Kunststoffspritzguss wurden in der Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017 und in der Geldflussrechnung für das erste Halbjahr nicht separat im Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit dargestellt, sondern sind bei der Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit enthalten. Dies verstößt gegen IAS 7.39. Dadurch werden der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit für das Geschäftsjahr 2017 um 4.950 TEUR und für das erste Halbjahr 2018 um 4.950 TEUR abzüglich abgegangener liquider Mittel zu hoch und der Cashflow aus Investitionstätigkeit zu niedrig ausgewiesen. Ferner wurden im Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2018 die von IAS 7.40 (b) bis (d) verlangten Anhangangaben zum Verlust der Beherrschung über den Geschäftsbereich Kunststoffspritzguss unterlassen. Darüber hinaus fehlen im Halbjahresfinanzbericht die von IAS 7.43 verlangten Anhangangaben zu nicht zahlungswirksamen Transaktionen.

#### **5. Erfolgsneutrales Recycling von Umrechnungsdifferenzen anlässlich des Abgangs eines Tochterunternehmens (IAS 21)**

Anlässlich der Veräußerung des Tochterunternehmens in Rumänien in 2017 wurden die bisher im sonstigen Ergebnis erfassten und im Eigenkapital separat in den Unterschiedsbeträgen aus Währungsumrechnung dargestellten Umrechnungsdifferenzen iHv 418 TEUR erfolgsneutral ins angesammelte Ergebnis umgliedert, anstatt diese erfolgswirksam in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dadurch wurde gegen IAS 21.48 verstoßen. Das Jahresergebnis und in weiterer Folge das Gesamtergebnis sind im Jahresfinanzbericht zum 31.12.2017 um 418 TEUR zu gering ausgewiesen; das Eigenkapital bleibt in Summe wie auch in den Einzelpositionen unverändert.